

Gemeindeverwaltungsverband

DONAU HEUBERG

Bärenthal ■ Buchheim ■ Fridingen/Do.
Irrdorf ■ Kolbingen ■ Mühlheim/Do.
und Renquishausen



Landkreis Tuttlingen

9. Fortschreibung Flächennutzungsplan, Teil A: PV-Freiflächenanlage Mühlheim Erläuterungsbericht mit Begründung

Planungsstand: Entwurf zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 25. März 2024

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Legende

Art der baulichen Nutzung

Bestand	geplant	
		Wohnbauflächen
		gemischte Bauflächen
		gewerbliche Bauflächen
		Industriegebiete
		Sonderbauflächen
		Neuausweisung/Übernahme im Verfahren zur 9. Fortschreibung FNP

Flächen für den Gemeinbedarf

Bestand	geplant	
		Flächen für den Gemeinbedarf
		Öffentliche Verwaltungen
		Schule
		Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Feuerwehr

Verkehr

Bestand	geplant	
		Straßenverkehrsflächen
		Bahnanlagen
		Öffentliche Parkfläche
		Erschließungs- und Verknüpfungsbereich

Flächen für Ver- und Entsorgung

Bestand	geplant	
		Flächen für Ver- und Entsorgung
		Elektrizität
		Wasser
		Abwasser
		Ablagerung
		Altlasten
		Konzentrationszonen Windkraft

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

	Elektrische Hochspannungsfreileitung
	Elektrische Hochspannungsfernkabel
	Hauptleitung für Abwasser
	Hauptleitung für Wasserversorgung / Wasserfernleitung
	Richtfunkstrecke

Grünflächen

Bestand	geplant	
		Grünflächen
		Öffentliche Grünflächen
		Dauerkleingärten
		Sportplatz
		Spielplatz
		Badeplatz, Freibad
		Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

	Wasserflächen
	Überschwemmungsgebiet
	Wasserschutzgebiet, Zone I
	Wasserschutzgebiet, Zone II
	Wasserschutzgebiet, Zone III

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
--	--

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

	Flächen für die Landwirtschaft
	Vorrangflächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
	Aussiedlerhöfe

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Fauna-Flora-Habitat Gebiet
	Vogelschutzgebiet
	Waldschutzgebiet
	Geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG BW
	Flächenhaftes Naturdenkmal
	Punkthafes Naturdenkmal
	Geotop / Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

	Gemeindegrenze
	Gesamtanlagen des Denkmalschutzes
	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung
	Truppenübungsplatz

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERFAHRENSVERMERKE	3
2	VORBEMERKUNGEN	4
2.1	Anlass.....	4
2.2	Beteiligte und Planinhalt.....	4
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.4	Aufgabe der Bauleitplanung.....	5
2.5	Inhalt des Flächennutzungsplans.....	5
2.6	Verbindlichkeit	6
3	DARSTELLUNG DER FNP-ÄNDERUNG	7
3.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	7
3.2	Alternativenprüfung.....	7
3.3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	9
3.4	Übergeordnete Planung	10
3.5	Erschließung.....	12
3.6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	12
3.7	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung.....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Steckbrief der geplanten FNP-Änderung.....	13
-----------	--	----

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 14.12.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 27.04.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 02.05.2023	bis 02.06.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 24.04.2023	bis 02.06.2023
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Flächennutzungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Wirksamkeitsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg übereinstimmen.

Fridingen, den

Jürgen Zinsmayer
Verbandsvorsitzender

Genehmigung durch das Landratsamt Tuttlingen
(§ 6 Abs.1 BauGB)

am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 6 Abs.5 BauGB)

am

Fridingen, den

Jürgen Zinsmayer
Verbandsvorsitzender

2 Vorbemerkungen

2.1 Anlass

Anlass für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“. Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Stetten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Erfordernis zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Verantwortung der Gemeinde für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung Sorge zu tragen und diese rahmensetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, sodass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Dabei handelt es sich um keine Gesamtfortschreibung im Sinne eines gesamträumlichen Konzepts. Vielmehr umfasst die vorliegende Fortschreibung ausschließlich Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

2.2 Beteiligte und Planinhalt

Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg hat das Büro FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beauftragt.

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Stephan Kempka

Projektleitung: M. Sc. Tristan Laubenstein

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Landratsamt Tuttlingen.

Für die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Unterlagen erstellt:

- Erläuterungsbericht mit Begründung
- Flächennutzungsplan im Maßstab 1:5.000
- Umweltbericht

2.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanung sind im Wesentlichen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

2.4 Aufgabe der Bauleitplanung

Die Aufgabe der Gemeinde in der Bauleitplanung ist, gemäß § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde, nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

Diese Aufgabe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 BauGB: Die Gemeinden haben das Recht wie auch die Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplänen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Aufgabe der Gemeinden führt der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg federführend für alle Verbandsgemeinden aus.

2.5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Der FNP soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Inhalt des FNP ist es, die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs.1 BauGB). Er gibt somit in groben Zügen die Nutzungsabsichten für sämtliche Grundstücke im Gemeindegebiet vor: Das Planwerk zeigt auf, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen und in welcher Ordnung zueinander zu belegen sind und welche von Bebauung freigehalten werden sollen.

Es ist das Planungsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihre flächenbezogenen Planungen koordiniert, ihre wichtigsten Standortentscheidungen darstellt und gleichzeitig den Bürgern,

Trägern öffentlicher Belange und Wirtschaftsunternehmen ihr räumliches Gesamtkonzept anschaulich vermitteln kann.

Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen.

2.6 Verbindlichkeit

Als vorbereitender Bauleitplan erzeugt der Flächennutzungsplan, im Unterschied zu einem Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten / dem Bürger. Er stellt jedoch für die Verwaltung und für andere Behörden ein planungsbindendes Programm dar, das deren konkrete Planungen vorbereitet und rahmensetzend bindet. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind daher auch die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Zu beachten bleibt dabei, dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan eine allgemeine, generalisierende und auch typisierende Darstellung der Art der Bodennutzung darstellt und nicht parzellenscharf ist.

3 Darstellung der FNP-Änderung

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) sollen für die Stromerzeugung verstärkt erneuerbare Energien genutzt werden. Die Stadt Mühlheim möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien eine Fläche innerhalb der Gemarkung Stetten planungsrechtlich sichern und beabsichtigt hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben geschaffen werden. Die gestalterischen Festsetzungen sollen über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 BauNVO BW) geregelt werden. Die Fläche wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 10,3 MWp (Megawatt Peak) bilden. Die insgesamt ca. 10,4 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des erzeugten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet.

Aufgrund der Lage auf einer kleinen Hochebene umgeben von bewaldeten Bereichen kann eine Einsehbarkeit von umliegenden Siedlungsbereichen ausgeschlossen werden. Blendwirkungen sind durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Fläche wird im Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt als geeignete Potenzialfläche für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt.

Das Plangebiet wird entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

3.2 Alternativenprüfung

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Stadt sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Die Förderfähigkeit von Flächen ist wünschenswert, jedoch nicht mehr zwingend für die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG; durch Änderung des EEG zum 01.01.2023 erweitert sich insbesondere die Fläche entlang von Autobahnen und Schienentrassen auf 500 m. Nachfolgend die aktuell gültige Fassung des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021:

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

2. auf einer Fläche,

- a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,
- d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f. für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Flächen nach den Buchstaben a bis g liegen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor, sodass für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden muss. Da sich das gesamte Stadtgebiet innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG befindet, liegt hier eine Förderfähigkeit gemäß Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes vor.

Das Stadtgebiet von Mühlheim an der Donau besteht zum großen Teil aus bewaldeten Bereichen, insbesondere im nordwestlichen sowie im südöstlichen Teil. Dazwischen befinden sich die Siedlungsbereiche von Mühlheim bzw. dem Ortsteil Stetten. Weiterhin verläuft östlich der Ortslagen von Mühlheim die Donau mit dem z.T. flankierenden FFH-Gebiet „Großer Heuberg

und Donautal“, sodass Bereiche östlich der Ortslagen als eher ungeeignet für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheinen. Weiterhin erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ in das Stadtgebiet (Osten sowie Westen). Weitere Ausschlussbereiche ergeben sich durch vorhandene Naturschutzgebiete. Insbesondere das Naturschutzgebiet „Kraftstein“ im Westen sowie „Galgenberg“ und „Triebhalde“ nordwestlich der Ortslage von Mühlheim definieren Ausschlussbereiche auf Flächen, die grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaik geeignet sind. Angrenzend zur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahntrasse ergeben sich aufgrund unterschiedlichster Ausschlusskriterien (Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiet) allenfalls nur kleinflächige Eignungsbereiche.

Die geeigneten Flächenkulissen innerhalb des Stadtgebietes beschränken sich somit auf vereinzelte kleinere Flächen westlich der Ortslage von Stetten sowie auf die gewählte Flächenkulisse, einschließlich noch möglicher dort angrenzender Eignungsbereiche nach Nordwesten hin.

Die vorgesehene Fläche befindet sich zudem deutlich erhöht gelegen gegenüber der umliegenden Siedlungsbereiche und ist von allen Seiten von Wald eingefasst. Dabei grenzt zu zwei Seiten der Wald direkt an die Fläche an. Eine Einsehbarkeit von Siedlungsbereichen kann dadurch bereits ausgeschlossen werden. Die Fläche selbst ist leicht in Nord-Süd-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gegeben, wesentlich besser geeignete Flächen liegen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor.

3.3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Stetten, etwa 600 m westlich der Ortslage von Mühlheim und 700 m nordwestlich der Ortslage von Stetten gelegen. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist zu zwei Seiten von angrenzender Bewaldung begrenzt. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer Hochebene, die über 100 m oberhalb der Ortslagen von Mühlheim und Stetten liegt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,4 ha und liegt zum einen auf einem Teil des Flurstücks Nr. 2533 und zum anderen auf einem Teil des Flurstücks Nr. 2533/1 (beide Gemarkung Stetten).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang.

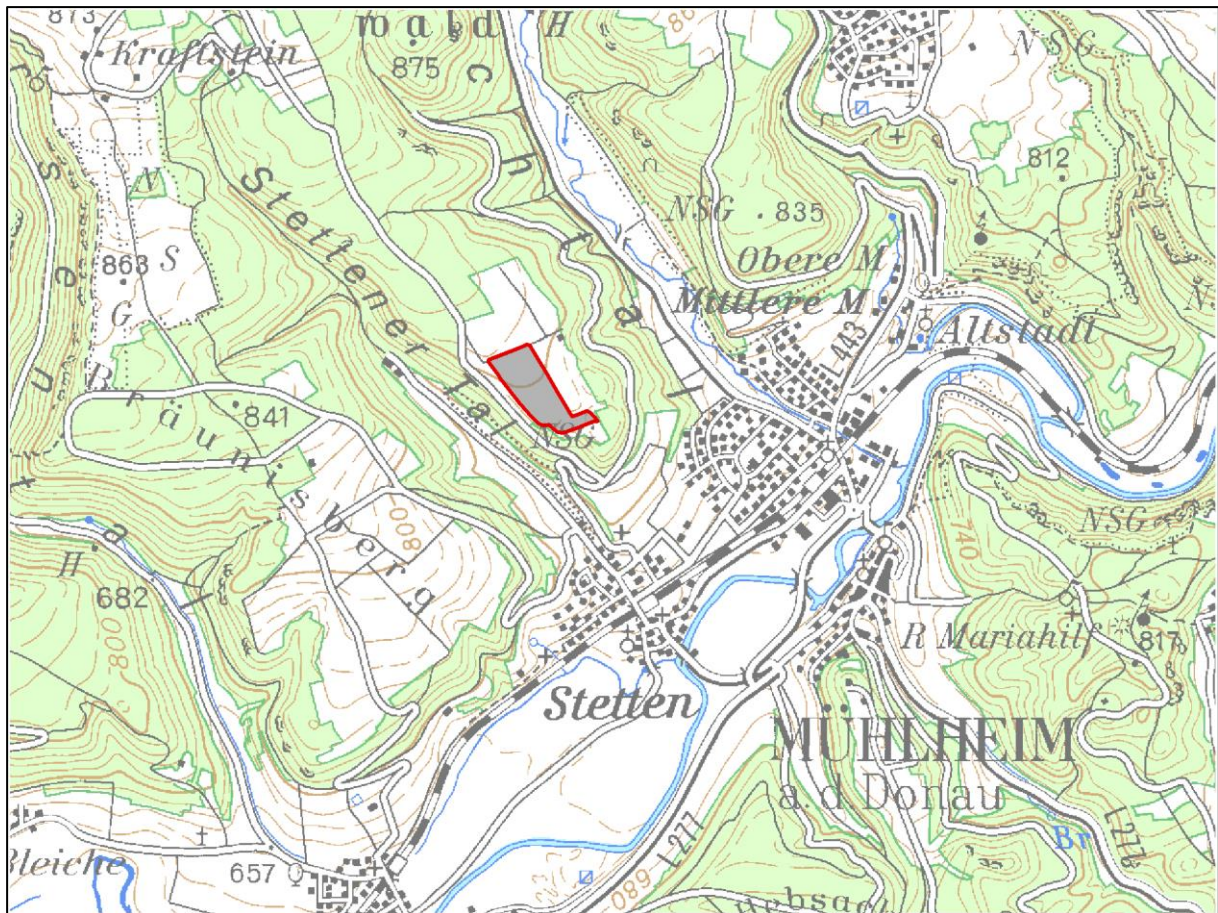


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

3.4 Übergeordnete Planung

Mühlheim an der Donau liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes 2003 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg. Gemäß der Raumnutzungskarte liegt der betreffende Bereich innerhalb einer Grenz- und Untergrenzflur. Der Regionalplan führt hierzu aus:

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft

(G) [...] Flächen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sollen in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten und nur in den waldarmen Teilen der Region aufgeforstet werden. Diese Gebiete sind in der Raumnutzungskarte als Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen. [...]

Hinsichtlich des Themengebiets Energie, trifft der Regionalplan 2003 Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Aussagen:

4.2.2 G Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:

- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;

- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.

Das Vorhaben unterstützt das Ziel einer dezentralen Energieversorgung durch Erneuerbare Energie in Form der Photovoltaiknutzung. Den Zielen und Grundsätzen wird durch die Planung nicht widersprochen.

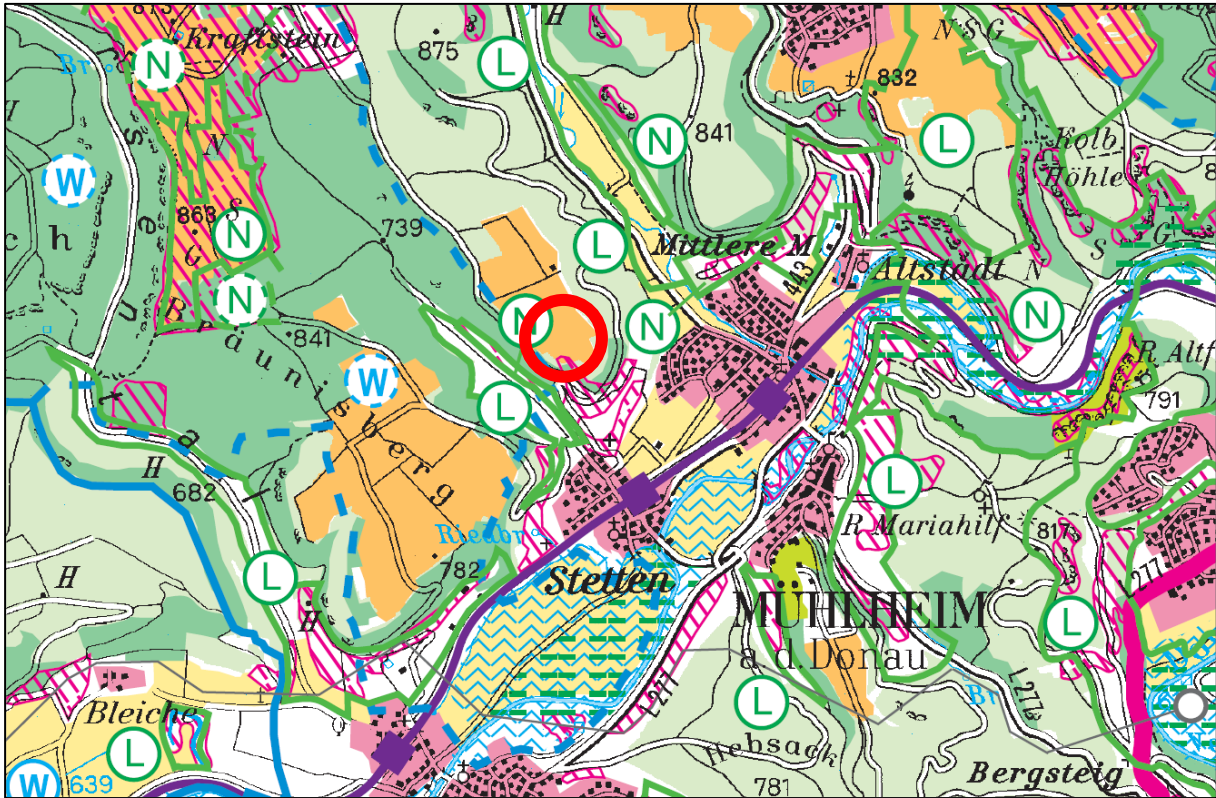


Abbildung 2: Auszug Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Der Regionalplan befindet sich derzeit in Fortschreibung. Im vorliegenden Entwurfsstand liegt das vorgesehene Plangebiet zumindest in Teilen innerhalb eines Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Im Entwurfsstand ist der Vermerk „Festlegung ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung“ enthalten. Die Fläche selbst wurde im Rahmen des Teilplans Windkraft von 2017 festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Fläche von insgesamt 49,1 ha. Weitere Teile der vorgesehenen Fläche befinden sich innerhalb einer Weißfläche.

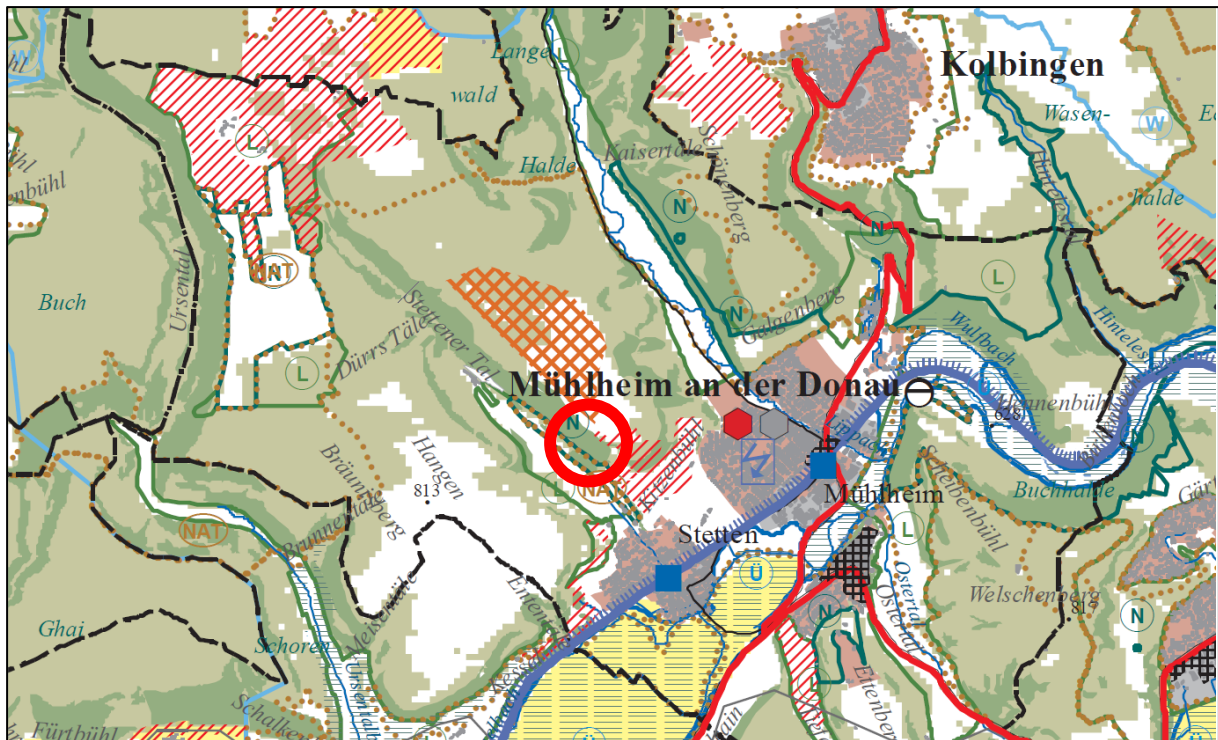


Abbildung 3: Auszug Fortschreibungsentwurf Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Bei den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches durch die Realisierung einer großflächigen PV-Anlage berührt wird. Da hier jedoch nur ein vergleichsweise kleiner Teil im Randbereich des Vorranggebietes berührt wird, erscheint eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik in diesem Bereich als vertretbar, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Synergieeffekten möglicher umliegender Windenergieanlagen. Durch die Klimaschutzziele und Energiewende, die auf Bundes- und Landesebene vorangetrieben werden, liegen weitere Argumente vor, um hier randlich in das vorliegende Vorranggebiet eingreifen zu können. Der Sicherungszweck kann so insgesamt erhalten bleiben.

3.5 Erschließung

Das Plangebiet ist über angrenzende Wirtschaftswege angebunden. Östlich des Plangebietes verläuft von Mühlheim an der Donau in Richtung Mahlstetten die K 5900, über die das Plangebiet erreicht werden kann.

3.6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im angefügten Umweltbericht werden die Schutzgüter in einer ersten Einschätzung bewertet und die Erheblichkeit ihrer Beeinträchtigung abgeschätzt.

Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht sachgerecht durchgeführt werden. Diese wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren erfolgen.

3.7 Steckbrief der geplanten FNP-Änderung

Der Änderungsbereich wird im FNP mit der folgenden Signatur umrandet:



Tabelle 1 Steckbrief der geplanten FNP-Änderung

<p>Stadt Mühlheim a.d.D.: Geplante Sonderbaufläche „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“</p>	
<p>Planung, 9. Fortschreibung FNP</p>	
	<p>Standort Gemeinde: Stadt Mühlheim a.d.D. Gemarkung: Stetten</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 10,4 ha</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>
<p>Bestand, rechtskräftiger FNP (8. Fortschreibung)</p>	
	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für die Landwirtschaft
<p>Verfahrensstand Bebauungsplan</p>	
<p>Für den Bebauungsplan „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlheim bereits der Planentwurf gebilligt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p>	

Balingen, den 25. März 2024

i.V. Tristan Laubenstein
 Projektleitung